



Gemeinde Fläsch

Gesetz über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Regelungs- und Geltungsbereich

1. Dieses Gesetz ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund während des gesamten Tages und die Erhebung von Gebühren im Sinne von Art. 16 Abs. 3 des Polizeigesetzes der Gemeinde Fläsch.
2. Als öffentlicher Grund im Sinne dieses Gesetzes gelten alle öffentlich zugänglichen Straßen und Parkplätze auf gemeindeeigenen Liegenschaften sowie Arealen, welche im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.
3. Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen diesem Gesetz vor.

Art. 2 Grundsatz

1. Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund stellt eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung dar (gesteigerter Gemeingebrauch).
2. Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund ist örtlich und zeitlich beschränkt und ist gebühren- und bewilligungspflichtig.
3. Das dauerhafte Parkieren auf öffentlichem Grund ist mit einer Dauerparkkarte gemäss Art. 12 - 15 zulässig.
4. Maßgebend ist die Signalisation und Markierung der entsprechenden Parkräume. Diese erfolgen nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
5. Für das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern gilt die Signalisation vor Ort.

II Parkräume

Art. 3 Parkräume

Es werden folgende Parkräume unterschieden:

- Parkraum 1: Parkplätze ohne Gebühren und Auflagen
- Parkraum 2: Parkplätze mit Bewirtschaftung, Parkuhren, Dauerparkkarten

Art. 4 Parkraum 1, gebührenfreie Parkplätze

1. Der Parkraum 1 umfasst die Straßen und Parkplätze auf dem Gemeindegebiet, welche nicht als gebührenpflichtig erklärt werden.
2. Abweichende Regelungen bei einzelnen Parkplätzen bleiben vorbehalten.

Art. 5 Parkraum 2, bewirtschaftete Parkplätze, Parkuhren, Dauerparkkarten

1. Parkiergebühren sind von Montag bis Sonntag während 24 Stunden zu entrichten.
2. Abweichende Regelungen bei einzelnen Parkplätzen bleiben vorbehalten, massgebend sind die an den Parkuhren signalisierten Angaben.
3. Die gebührenpflichtigen Parkplätze und die Gebührenhöhe werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.
4. Bei besonderen Anlässen können vom Gemeindevorstand Parkierbeschränkungen vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grund können auch vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden.

Art 6 Gebühren

Gebühren und maximaler Tagesbetrag gemäß Liste.

Gebührenpflichtige Parkplätze				
Ort	PP Nr.	Gebührenpflichtige Parkzeit	Dauerparkkarten	Gebühren
Bahnhöfli	1	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	Ja	CHF 2.- pro Std. / max. Tag CHF 12.-
Pumphüsli	2	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	Ja	CHF 2.- pro Std. / max. Tag CHF 12.-
Fläscherbad	3	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	Ja	CHF 2.- pro Std. / max. Tag CHF 12.-
Steigstrasse	4	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	Ja	CHF 2.- pro Std. / max. Tag CHF 12.-
Ob der Kirche	5	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	Ja	CHF 2.- pro Std. / max. Tag CHF 12.-
Gemeindehaus	6	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	Ja	20 Minuten freie Parkzeit für Besucher Gemeindekanzlei CHF 2.- pro Std. / max. Tag CHF 12.-
Haus am Brunnen	7	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	Ja	CHF 2.- pro Std. / max. Tag CHF 12.-
Oberdorf	8	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	Ja	CHF 2.- pro Std. / max. Tag CHF 12.-
Schnitzelheizung	9	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	Nein	Nur Gesellschaftswagen erlaubt
Dorfladen	10	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	Nein	CHF 2.- pro Std. / max. Tag CHF 12.-

Art. 7 Parkieren mit Dauerparkkarten

1. Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gemäss Art. 2 Abs. 3 bedarf einer gebührenpflichtigen Dauerparkkarte gemäss Art. 10 - 15.
2. Das Dauerparkieren mit einer Dauerparkkarte auf öffentlichem Grund ist nur auf den bezeichneten Parkplätzen zulässig. (siehe Liste Art. 6)

Art. 8 Gesellschaftswagen / Car

1. Auf folgenden Parkplätzen stehen Parkplätze für Gesellschaftswagen zur Verfügung:
Parkplatz Nr. 9 Schnitzelheizung

Art. 9 Fahrzeuge ohne Kontrollschilder

1. Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder ist nicht gestattet.

III. Dauerparkkarten

Art. 10 Bezugsberechtigung

1. Die Dauerparkkarte wird auf den Lenker des jeweiligen Fahrzeugs ausgestellt. Auf einer Dauerparkkarte können maximal zwei unterschiedliche Kontrollschilder hinterlegt sein, wobei nicht beide Fahrzeuge zur gleichen Zeit parkiert werden dürfen.
2. Die Dauerparkkarte kann im dazugehörigen Web Portal digital gelöst oder auf der Gemeindekanzlei erworben werden.
3. Berechtigt für den Erwerb einer Dauerparkkarte ist jedermann mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Fläsch.
4. Die analoge Dauerparkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des berechtigten Fahrzeuges anzubringen. Eine digital erworbene Parkkarte muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.
5. Dauerparkkarten werden ausschließlich für Personenwagen, Lieferwagen und Motorräder (Position 19 Fahrzeugausweis) ausgestellt.

Art. 11 Geltungsbereich

1. Die Dauerparkkarte ist auf den bezeichneten öffentlichen Parkplätzen gemäss Liste Art. 6 zulässig.
2. Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.
3. Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Straßen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumungen, Umzügen usw. bleiben vorbehalten.

Art. 12 Gültigkeitsdauer

1. Die Dauerparkkarte kann monatlich oder für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt werden. Die Dauerkarte für ein Jahr kann während dem ganzen Jahr beantragt und ausgestellt werden. Sie hat jeweils ab dem Ausstelldatum eine Gültigkeit von 12 Monaten.
2. Die Dauerparkkarte für einen Monat hat eine Gültigkeit von 31 Tagen, beginnend ab Ausstelldatum.

Art. 13 Dauerparkierungsgebühren

1. Die Bewilligung wird in Form der folgenden Parkkarten ausgestellt:

Karte	Gültigkeit	Gültigkeit (wo)	Jahreskarte
	24h / 365 Tage	Gemäss Art. 6	CHF 600.-

Karte	Gültigkeit	Gültigkeit (wo)	Monatskarte
	24h / 1 Monat	Gemäss Art. 6	CHF 60.-

2. Eine Rückerstattung der Gebühr für eine Jahreskarte erfolgt nur in Ausnahmefällen und liegt in der Kompetenz des Gemeindevorstandes.
3. Arbeitnehmer der Gemeinde Fläsch erhalten für die Dauer des Anstellungsverhältnisses eine kostenlose Dauerparkkarte. (Gültigkeit gemäß Liste Art. 6)

Art. 14 Verfahren

1. Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen von Dauerparkkarten ist die Gemeindekanzlei.
2. Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Gemeindekanzlei zu melden oder im jeweiligen Web Portal anzupassen.

Art. 15 Entzug und Nichterneuerung der Parkkarte

1. Die Parkkarte kann entzogen bzw. die Erneuerung der Parkkarte verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wird oder die Vorschriften der Parkkartenbenützung nicht beachtet werden. Diese Sanktionen obliegen in der Kompetenz des Gemeindevorstandes. Er hat den Entscheid innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen begründet dem Betroffenen mitzuteilen.
2. Wird die Parkkarte entzogen, wird die Gebühr für die restliche Laufzeit nicht zurückerstattet.
3. Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

Art. 16 Geltungsbereich des Parkierungsverbots

1. Die Zone mit Parkierungsverbot beinhaltet das gesamte öffentliche Gebiet der Gemeinde Fläsch. Davon ausgenommen sind die in Parkräumen 1-9 aufgelisteten Örtlichkeiten.
2. In der signalisierten Zone ist das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund nur innerhalb der signalisierten/markierten Plätze gestattet.
3. Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung einen Antrag stellen um einzelne Parkflächen in der Parkverbotszone auszuscheiden, auf denen das Abstellen von PW, Motorfahräder oder Anhänger etc. gegen Entrichtung einer Gebühr gestattet ist.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die zuständigen Polizeiorgane delegieren.

Art. 18 Haftung

Jegliche Haftung der Gemeinde für auf Gemeindeboden parkierten Fahrzeuge ist ausgeschlossen; vorbehaltlich bleibt die Werkeigentümerhaftung gemäß Art. 58 OR.

Art. 19 Strafbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden aufgrund der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung 314.11 (OBV) und der Ordnungsbussenliste der Gemeinde Fläsch bestraft.
2. Zuständig für die Erhebung der Ordnungsbussen ist der Gemeindevorstand oder die vom Gemeindevorstand für diese Aufgabe bezeichneten Dritten.
3. Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Plätzen, welche vorschriftswidrig abgestellt sind, den Verkehr behindern oder eine bevorstehende Schneeräumung erschweren können, können gegen Kostenfolge abtransportiert werden.

Art. 20 Inkrafttreten und Aufhebung von Erlassen

1. Das Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 18. September 2025 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche früheren Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

René Pahud

Petra Poletti